

Verweigert der Contravenient die sofortige Bezahlung, oder greift die vorerwähnte Ausnahme Platz, so ist die Sache zur weiteren Fortstellung bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Auch ist in diesem Falle der Aufsichtsbeamte, wenn der Contravenient ihm unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt, zur Pfändung zu verschreiten, oder, dafern auch die Herausgabe eines Pfandes verweigert wird, den Contravenienten anzuhalten und bis zur zuständigen Behörde zu begleiten.

§ 4.

Auf Wege und Plätze innerhalb bewohnter Ortschaften leidet gegenwärtige Straßenpolizei-Ordnung nur insoweit Anwendung, als die Verhältnisse nicht durch besondere örtliche Einrichtungen oder Statuten geregelt sind oder werden.